

Satzung

der Ortsgemeinde Hardt
über den

Erlass der Veränderungssperre „Ortslage II“

vom **10. Juli 2024**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394), und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), entschied der Beigeordnete anstelle des Gemeinderats (§ 39 Abs. 2 GemO) am 24.05.2024, folgende Satzung zu erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hardt hat am 04.01.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Ortslage“ zu ändern (4. Änderung). Im Zuge der Beratungen hat sich der Bedarf zu Sicherung eines weiteren Bereiches innerhalb des Bebauungsplangebietes „Ortslage“ ergeben. Für den künftigen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre angeordnet. Die zuerst erlassene Veränderungssperre für den Geltungsbereich der künftigen 4. Änderung des Bebauungsplanes „Ortslage“ bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst einen Teilbereich der bebauten Ortslage der Gemeinde Hardt. Die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke (gelbe Markierung) sind aus dem beiliegenden Lageplan zu ersehen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die rote Markierung kennzeichnet nachrichtlich das Gebiet der Satzung über den erneuten Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der künftigen 4. Änderung des Bebauungsplanes „Ortslage“.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1 Abs. 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte

begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer beträgt 2 Jahre und kann um 1 Jahr verlängert werden (§ 17 Abs. 1 Baugesetzbuch). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Änderung des Bebauungsplanes „Ortslage“ für den Geltungsbereich der Veränderungssperre rechtsverbindlich wird.

Ausgefertigt:

Hardt, 18. Juli 2024

Gabriele Greis
Ortsbürgermeisterin



Vorstehende Satzung nebst angefügtem Lageplan wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und ihrer Ortsgemeinden, dem „Wäller Blättchen“,

Nr. 29 am 19.07.2024

öffentlich bekannt gemacht.

Bad Marienberg, 22.07.2024
Im Auftrag

Jens Mohr



